

Anschuldigungen gegen Vereinsvorstand

Hobbyfischer wirft Vereinschef nicht weidgerechtes Fischen und Verwendung eines Lebendköders vor.

REICHERSBERG (wie). Am 8. August wollte Anton Lischka aus Taiskirchen in der Antiesen in Hübing Fliegenfischen. Die Bestimmungen des Bezirksfischereivereins Paussau und Umgebung e.V., der 2400 Mitglieder zählt und das Gewässer gepachtet hat, erlauben hier nur das Fliegenfischen. Diese Bestimmungen sind auf



„Er benutzte einen Lebendköder. Der Haken war durch den Rücken des Fisches gestochen.“

ANTON LISCHKA

Foto: BRS

der Homepage zu finden und den Lizenznehmern bekannt. Als Lischka mit seinem Auto über eine ungefähr sieben Meter hohe Brücke fuhr, stand dort ein Mann mit ausgeworfener Angel. „Ich wusste, dass es nicht weidgerecht ist, von dieser Brücke zu fischen. Er benutzte eine Spinnrute mit starker, geflochtener Schnur und einen Lebendköder. Der Haken war durch den Rücken des Fisches gestochen. Als ich den Herren zur Rede stellte, wollte er meinen Ausweis sehen. Daraufhin machte ich ein Foto von ihm und seinem Auto. Sein Gesicht kam mir bekannt vor. Bei Recherchen im Internet stellte sich heraus, dass es Ralf Eibl, der erste Vorstand des Bezirksfischereivereins Paussau und Umgebung e.V., war“, so Lischka. Er erstattete Anzeige.

Die Gegenseite

Laut Rechtsanwalt Chrysant Fischer sind die Vorwürfe gegen seinen Mandanten Ralf

Eibl unberechtigt: „Als erster Vorsitzender des Bezirksfischereivereins Paussau und Umgebung e.V. ist Herr Eibl Fischereiberechtigter im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. 05. 1983 über die Regelung des Fischereiwesens in OÖ in der aktuellen Fassung. Herr Lischka ist Mitglied des Bezirksfischereivereins Paussau und Umgebung e.V. und müsste daher den Vorsitzenden kennen. Herr Lischka hat keinerlei Kontrollbefugnis, er ist weder Gewässerwart noch bestellter Fischereiaufseher.“ In weiterem Verlauf habe Lischka Herrn Eibl „entgegen dessen ausdrücklich erklärten Willen mit dem Handy fotografiert“ und ... „gegenüber dem Verpächter des Gewässers und weiteren Personen wider besseren Wissens behauptet, Herr Eibl habe die Angelfischerei verbotenerweise mit einem lebenden Köderfisch ausgeübt.“ Mit dieser Aussage wollte sich Lischka



„Auch der Vorstand muss sich an das OÖ Fischereigesetz und die OÖ Fischereiverordnung halten.“

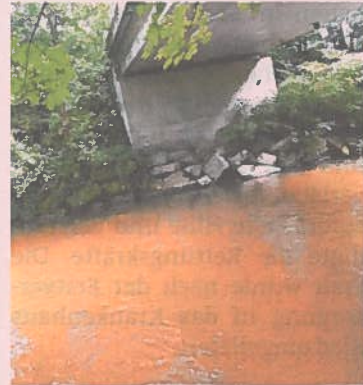
KLAUS BERG

Foto: OÖ Landesfischereiverband

laut Fischer schützen: Denn aufgrund des Vorfalls habe er Angst bekommen, die Angelberechtigung in der Antiesen zu verlieren. Eine Frist zum Widerruf und zur Unterlassung der Behauptungen ließ Lischka verstreichen. Daher wurde eine Anzeige an die zuständige Polizeidienststelle übermittelt.

„Nur“ Bewirtschafter

Laut Klaus Berg, Fischökologe des Landesfischereiverbands OÖ, ist Eibl als Vorstand des pachtenden Vereins nicht Fischereiberechtigter, sondern Bewirtschafter. Fischereiberechtigter ist nur der Eigen-



Ort des Geschehens war diese Brücke in Hübing.

Foto: Lischka

tümer. Weiters erklärt Berg: „Als Bewirtschafter kann er für seine Mitglieder und Lizenznehmer Regeln für das Fischen aufstellen. Diese dürfen jedoch nicht milder sein als das Gesetz. Der erste Vorstand hat vielleicht mehr Befugnisse als die Lizenznehmer. Trotzdem muss sich aber auch der Vorstand in jedem Fall an das OÖ Fischereigesetz und die OÖ Fischereiverordnung halten!“

In Oberösterreich ist es Fischern laut OÖ Fischereigesetz Paragraph 32 Absatz eins verboten, den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit zu widersprechen. Ob nun von einer Brücke gefischt werden darf, hängt von der Art der Brücke ab, wie Berg erklärt: „Wenn die Möglichkeit besteht, dass der Fischer die Brücke verlässt und den Fisch an Land zum Ufer bringt, wäre dies noch weidgerecht. Müsste der Fisch aber in der Luft zur Brücke hochgezogen werden, entspricht dies nicht der Weidgerechtigkeit, weil dem Fisch unnötig Schmerzen zugefügt werden würden.“ Laut Lischka ist bei betreffender Brücke zweiteres der Fall. In Bezug auf Lebendköder sagt Berg: „Wurde tatsächlich ein Lebendköder verwendet, ist das ein schwereres Vergehen. Das Fischen mit lebenden Wirbeltieren als Köder ist seit 2003 laut OÖ Fischköderverordnung verboten!“